

Allgemeine Einkaufsbedingungen (Deutschland)

§ 1

Geltung dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen (EKB); Abwehrklausel

- (1) Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für alle unsere Geschäftsbeziehungen mit unseren Lieferanten (Auftragnehmer).
- (2) Unsere EKB gelten ausschließlich, auch dann, wenn wir mit Kenntnis von den Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers vorbehaltlos Leistungen annehmen oder unmittelbar oder mittelbar Bezug auf Schreiben etc. nehmen, die seine oder dritte Geschäftsbedingungen enthalten. Entgegenstehende, abweichende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir stimmen deren Geltung ausdrücklich schriftlich zu.
- (3) Unsere EKB gelten, ohne das Erfordernis unseres erneuten Hinweises auf sie, in ihrer jeweiligen Fassung auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen oder Bestellungen desselben Auftragnehmers. Über Änderungen unserer EKB werden wir unverzüglich informieren.

§ 2

Bestellungen, Vertragsabschluss und -inhalt

- (1) Lieferungen erfolgen nur aufgrund von Bestellungen durch uns. Unsere Bestellungen sind nur verbindlich, wenn sie von uns schriftlich erteilt oder nach mündlicher oder fernmündlicher Erteilung unter Angabe der Bestellnummer schriftlich von uns bestätigt werden. Das Gleiche gilt für mündliche Nebenabreden oder nachträgliche Änderungen der Bestellung.
- (2) Die Annahme der Bestellung muss uns unverzüglich, spätestens jedoch 5 Arbeitstage (Montag bis Freitag) nach Eingang der Bestellung beim Auftragnehmer zugehen; ansonsten sind wir berechtigt, die Bestellung kostenfrei zu widerrufen.
- (3) Zur Wahrung der Schriftform genügt die Übermittlung per Telefax oder per E-Mail.
- (4) Aus mündlichen oder fernmündlichen Zusagen, Auskünften, Beratungen, usw. können – außer im Falle des groben Verschuldens unsererseits – keine Rechte gegen uns hergeleitet werden. Solche mündlichen Erklärungen binden uns nur, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden oder wenn wir nachweislich auf die Schriftform verzichtet haben. Im gesamten Schriftwechsel, auf den Rechnungen und in den Versandpapieren ist unsere Bestellnummer anzugeben.
- (5) Mit Ausnahme unserer Geschäftsführer, Prokuristen und unserer dem Lieferanten ausdrücklich als Ansprechpartner benannten anderen Angestellten, z.B. die jeweiligen Einkaufsmitarbeiter – jeweils in vertretungsberechtigter Konstellation – sind unsere Angestellten nicht befugt, Verträge abzuschließen, individuelle schriftliche oder mündliche Abreden zu treffen oder sonstige Zusagen zu geben.

Allgemeine Einkaufsbedingungen (Deutschland)

- (6) Wir können Änderungen der Bestellung auch nach Annahme durch den Auftragnehmer verlangen, sofern dies für ihn zumutbar ist. Preise und Liefertermine sind in einem solchen Fall, soweit erforderlich, angemessen anzupassen.
- (7) Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung Dritte mit der Durchführung der Lieferung insgesamt oder in wesentlichen Teilen zu beauftragen.
- (8) Der Auftragnehmer sichert zu, dass sowohl die Lieferung als auch Ersatzteile 10 Jahre ab letztmaliger Lieferung zu angemessenen Bedingungen an uns geliefert werden können. Beabsichtigt der Auftragnehmer nach Ablauf der Frist die Lieferung oder Ersatzteile hierfür einzustellen, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, uns hierüber umgehend schriftlich zu informieren und uns Gelegenheit zur letztmaligen Bestellung zu geben.

§ 3

Liefermodalitäten; -umfang; Gefahrübergang; Mitwirkungshandlungen etc.

- (1) Der Lieferumfang bestimmt sich nach der von uns erteilten Bestellung. Notwendige Schutzvorrichtungen, Ursprungsnachweise sowie in den EU-Amtssprachen ausgestellte Lagerungs-, Montage-, Betriebsanweisungen und Sicherheitsdatenblätter sind, sofern erforderlich, kostenlos mitzuliefern. Dasselbe gilt für Unterlagen, die für die Wartung und Instandsetzung der Lieferung erforderlich sind. Auf unser Verlangen wird der Auftragnehmer kostenfrei ein Beschaffenheitszeugnis für die gelieferte Ware ausstellen.
- (2) Die Lieferung erfolgt einschließlich ordnungsgemäßer Verpackung, DDP (Incoterms 2020) benannter Bestimmungsort, sofern nicht anders schriftlich vereinbart. Ist ein Bestimmungsort nicht benannt, ist Bestimmungsort der Sitz unserer Gesellschaft. Der Gefahrübergang richtet sich nach den vereinbarten Incoterms.
- (3) Jede Lieferung ist uns spätestens mit Ausführung durch eine Versandanzeige anzukündigen. Teillieferungen sind nur mit unserer vorherigen Zustimmung zulässig. Jeder Lieferung sind ordnungsgemäße Lieferpapiere/ Dokumente beizufügen. Diese müssen den Gegenstand, die Bestellpositionen, die Menge, das Gewicht, die Verpackung, die Versandart und Markierung sowie unsere Auftrags- und Bestellnummer enthalten. Vorschriften über den Gefahrguttransport sind zu beachten; insbesondere ist Gefahrgut als solches kenntlich zu machen. Die Folgen unrichtiger, unvollständiger oder verspätet eingehender Lieferpapiere/ Dokumente gehen zu Lasten des Auftragnehmers.
- (4) Der Lieferant soll möglichst umweltfreundliche Verpackungen verwenden. Verpackungen nimmt er auf unser Verlangen für uns kostenfrei ab der vereinbarten Empfangsstelle zurück.

Allgemeine Einkaufsbedingungen (Deutschland)

§ 4

Lieferfristen, Lieferunterbrechung und Rücktritt

- (1) Liefertermine und -fristen sind verbindlich. Maßgebend für deren Einhaltung sind der Eingang der mangelfreien und vollständigen Lieferung, die Erbringung der mangelfreien und vollständigen Leistung oder, sofern vereinbart, die Abnahme der Lieferung oder Leistung durch uns am benannten Bestimmungsort.
- (2) Lieferungen haben zu den geschäftsüblichen Zeiten zu erfolgen. Diese sind bei uns anzufordern. Eine vorzeitige Lieferung darf nur mit unserer schriftlichen Zustimmung erfolgen und berührt den vereinbarten Zahlungstermin nicht.
- (3) Der Auftragnehmer hat uns absehbare Überschreitungen der Liefertermine und -fristen unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verspätung unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- (4) Bei Überschreitung der Liefertermine und -fristen haben wir Anspruch auf Zahlung einer Vertragsstrafe. Die Vertragsstrafe beträgt 1 % des Auftragswertes pro Arbeitstag der Verspätung, höchstens jedoch 10 % des Auftragswertes. Wir können uns die Geltendmachung der Vertragsstrafe bis zur Schlusszahlung vorbehalten.
- (5) Nach fruchtlosem Ablauf einer von uns gesetzten angemessenen Nachfrist sind wir ferner berechtigt, die Lieferung auf Kosten des Auftragnehmers von einem Dritten erbringen zu lassen. Der Auftragnehmer ist in diesem Fall verpflichtet, erforderliche Unterlagen unverzüglich an uns herauszugeben. Soweit Schutzrechte die Lieferung durch Dritte behindern, ist der Auftragnehmer verpflichtet, unverzüglich eine entsprechende Freistellung von diesen Rechten zu beschaffen.
- (6) Im Übrigen bestimmen sich unsere Rechte im Falle der Überschreitung der Liefertermine und -fristen nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Annahme einer verspäteten Lieferung durch uns enthält keinen Verzicht auf Ersatzansprüche.
- (7) Führen Umstände, die von uns nicht zu vertreten sind, zu einer Stilllegung oder Beeinträchtigung unseres Betriebes oder eines Betriebes unserer Kunden, für den die Lieferung bestimmt ist, entfällt unsere Abnahmepflicht für die Dauer der Stilllegung oder der Beeinträchtigung des Betriebes. Insofern sind Schadensersatzansprüche des Auftragnehmers gegen uns ausgeschlossen.
- (8) Auf das Ausbleiben notwendiger, von uns zu liefernden Unterlagen kann der Auftragnehmer sich nur berufen, wenn er die Unterlagen schriftlich angemahnt und nicht innerhalb einer angemessenen Frist erhalten hat.
- (9) Wir sind berechtigt vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, sofern ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt vor im Falle von Naturkatastrophen, Ein- und Ausfuhrbeschränkungen, Streik, Aussperrung oder andere Betriebsstörungen, sowohl bei uns als auch beim Auftragnehmer.

Allgemeine Einkaufsbedingungen (Deutschland)

- (10) Wir sind ferner berechtigt, die gesetzlichen Rücktrittsrechte auszuüben.
- (11) Treten wir ganz oder teilweise vom Vertrag zurück, entfallen die Zahlungsansprüche des Auftragnehmers. Erfolgte Anzahlungen sind unverzüglich und ohne Abzug an uns zu erstatten. Ein Zurückbehaltungsrecht des Auftragnehmers besteht nicht.

§ 5

Preise, Zahlungsmodalitäten; Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte

- (1) Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, sind die vereinbarten Preise als Festpreise zu verstehen, ohne gesetzliche Umsatzsteuer, einschließlich Verpackung und schließen Nachforderungen aller Art aus (Incoterms 2020 DDP). Die Preisbestandteile sind vom Auftragnehmer gesondert auszuweisen.
- (2) Vergütungen für Besuche, Proben, Muster oder die Ausarbeitung von Angeboten, Projekten, usw. werden von uns nicht gewährt.
- (3) Die Zahlung erfolgt in Zahlungsmitteln nach unserer Wahl.
- (4) Die Zahlungsfrist beginnt mit dem Erhalt einer ordnungsgemäßen Rechnung und nach vollständig erbrachter Lieferung oder, sofern vereinbart, nach Abnahme der Lieferung oder Leistung durch uns. Eine vorzeitige Lieferung oder Teillieferung berührt die Zahlungsfrist nicht.
- (5) Eine ordnungsgemäße Rechnung hat den gesetzlichen Vorgaben sowie den Vorgaben der Bestellung zu entsprechen. Letztere beinhalten mindestens den Ausweis der Bestellnummer und sonstige Zuordnungsmerkmale. Nicht ordnungsgemäße Rechnungen gelten erst vom Zeitpunkt der Richtigstellung als bei uns eingegangen. Rechnungen müssen, sofern nicht anders vereinbart, in EUR ausgestellt werden.
- (6) Die Zahlungen erfolgen, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, 30 Tage nach Rechnungserhalt unter Abzug von 3 % Skonto oder 90 Tage netto. Der Skontoabzug ist auch dann zulässig, wenn wir aufrechnen oder Zahlungen wegen Mängeln zurückhalten; die Skontofrist beginnt nach vollständiger Beseitigung der Mängel.
- (7) Wir geraten ohne Mahnung nicht in Zahlungsverzug. Im Falle des Zahlungsverzuges ist der Auftragnehmer berechtigt, die Forderung mit 2 % über dem Basiszinssatz der EZB zu verzinsen.
- (8) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns im gesetzlichen Umfang zu. Soweit von uns Zahlungen vor Lieferung zu erbringen sind (Anzahlungen), hat der Auftragnehmer zu unseren Gunsten entsprechende Bankgarantien eines deutschen Kreditinstituts zu stellen, bevor wir Zahlungen bewirken.

Allgemeine Einkaufsbedingungen (Deutschland)

- (9) Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Lieferung als vertragsgemäß. Zahlungen erfolgen unter Vorbehalt nachträglicher Ansprüche.

§ 6

Abtretung, Pfändung und Eigentumsvorbehalt

- (1) Der Auftragnehmer ist ohne unsere Zustimmung nicht berechtigt, seine Forderungen gegenüber uns abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen. Tritt der Auftragnehmer dennoch seine Forderungen an Dritte ab oder lässt er diese von Dritten einziehen, können wir nach unserer Wahl mit befreiender Wirkung sowohl an den Auftragnehmer als auch an den Dritten leisten.
- (2) Bei Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen durch Dritte im Hinblick auf die vom Auftragnehmer geschuldeten Lieferungen hat uns der Auftragnehmer unverzüglich zu benachrichtigen.
- (3) Ein Eigentumsvorbehalt des Auftragnehmers ist nur verbindlich, wenn er außerhalb der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers schriftlich vereinbart wurde. Die Ausübung des Eigentumsvorbehaltes durch den Auftragnehmer ist nur bei vorherigem Rücktritt vom Vertrag möglich.

§ 7

Gewährleistung für Mängel

- (1) Der Auftragnehmer gewährleistet, dass alle Lieferungen frei von Mängeln sind, mit der Bestellung und ihren Spezifikationen übereinstimmen, für die bestimmungsgemäße Verwendung und Gebrauch geeignet sind und den neuesten anerkannten Regeln der Technik sowie den einschlägigen nationalen und internationalen rechtlichen Bestimmungen einschließlich den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden entsprechen. Hat der Auftragnehmer Bedenken gegen die von uns gewünschte Art der Ausführung, hat er uns dies unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (2) Wir prüfen die Lieferung innerhalb einer angemessenen Frist auf äußerlich erkennbare Qualitäts- und Quantitätsabweichungen. Festgestellte Mängel werden dem Auftragnehmer unverzüglich angezeigt. Nicht äußerlich erkennbare Qualitäts- und Quantitätsabweichungen werden dem Auftragnehmer angezeigt, sobald diese im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufes festgestellt wurden. Die Anzeige gilt als rechtzeitig, wenn sie innerhalb einer Frist von 10 Arbeitstagen nach Feststellung des Mangels erfolgt.
- (3) Bei Mengelieferungen sind wir nur zu Stichproben verpflichtet. Ergibt sich dabei, dass signifikante Anteile der Stichprobe nicht den vertraglichen oder gesetzlichen Anforderungen entsprechen, sind wir von weiterer Nachprüfung entbunden und berechtigt die gesamte Lieferung zurückzuweisen. In der Zurückweisung der Lieferung liegt keine Erklärung des Rücktritts vom Vertrag.

Allgemeine Einkaufsbedingungen (Deutschland)

- (4) Bei innerhalb der Gewährleistungsfrist auftretenden Mängeln sind wir berechtigt, die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche nach unserer Wahl geltend zu machen und darüber hinaus Aufwandsentschädigung und Schadensersatz vom Auftragnehmer zu verlangen.
- (5) Die Gewährleistungsansprüche verjähren nach Ablauf von 24 Monaten beginnend mit der Mängelanzeige.
- (6) Der Auftragnehmer trägt alle im Zusammenhang mit der Mängelfeststellung und Mängelbeseitigung entstehenden Aufwendungen, insbesondere Untersuchungskosten, Aus- und Einbaukosten, Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie Reisekosten. Dies gilt auch, soweit sich die Aufwendungen dadurch erhöhen, dass der Liefergegenstand an einen anderen Ort als den Bestimmungsort verbracht wurde.

ommt der Auftragnehmer unserer Aufforderung zur Beseitigung des Mangels innerhalb einer von uns gesetzten Frist nicht nach, sind wir berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Auftragnehmers selbst vorzunehmen oder von Dritten vornehmen zu lassen. Sofern eine Fristsetzung entbehrlich ist, steht uns dieses Recht auch ohne Fristsetzung zu. Ohne vorherige Abstimmung können Maßnahmen zur Behebung kleiner Mängel oder zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden oder zur Vermeidung von Gefährdungen der Betriebssicherheit bei uns oder Dritten auf Kosten des Auftragnehmers von uns oder von durch uns beauftragte Dritte durchgeführt werden. Über Grund, Art und Umfang dieser Maßnahmen werden wir den Auftragnehmer umgehend unterrichten. Die Gewährleistungspflicht des Auftragnehmers wird hierdurch nicht berührt.

- (7) Für Lieferungen oder Teile davon, die während der Dauer des Mangels und/ oder der Mängelbeseitigung nicht von uns genutzt werden können, verlängert sich die Gewährleistungsfrist um die Dauer der Nutzungsunterbrechung. Für nachgebesserte oder ersatzweise erfolgte Lieferungen oder Teile davon beginnt die Gewährleistungsfrist erneut mit dem Zeitpunkt der Mängelbeseitigung.

§ 8 Schutzrechte

- (1) Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass die Ware frei von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten Dritter ist. Jede Partei wird die andere unverzüglich schriftlich benachrichtigen, falls ihr gegenüber Ansprüche wegen der Verletzung solcher Rechte geltend gemacht werden.
- (2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, uns als Auftraggeber und unsere Kunden von allen Schäden und Kosten freizuhalten, die uns und/oder unsere Kunden aus einer Nichteinhaltung dieser Garantiezusage entstehen.
- (3) In dem Fall, dass die Ware ein gewerbliches Schutzrecht oder Urheberrecht eines Dritten verletzt, wird der Auftragnehmer nach unserer Wahl und auf seine Kosten die Ware derart

Allgemeine Einkaufsbedingungen (Deutschland)

abändern oder austauschen, dass keine Rechte Dritter mehr verletzt werden, die Ware aber weiterhin die vertraglich vereinbarten Funktionen erfüllt, oder uns oder unserem Kunden durch Abschluss eines Lizenzvertrages das Nutzungs-recht verschaffen. Gelingt ihm dies innerhalb eines angemessenen Zeitraums nicht, sind wir berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis angemessen zu mindern.

- (4) Im Fall von Rechtsverletzungen durch vom Auftragnehmer gelieferte Produkte an-derer Hersteller oder Lieferanten wird der Auftragnehmer nach unserer Wahl Gewährleistungsansprüche gegen diese Hersteller und Lieferanten für Rechnung unserer Kunden geltend machen oder an den Kunden abtreten.
- (5) Im Übrigen bestimmen sich unsere Rechte im Falle von Rechtsmängeln nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Verjährungsfrist für Rechtsmängelansprüche beträgt 10 Jahre.
- (6) Der Auftragnehmer überträgt uns für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland das ausschließliche, zeitlich unbeschränkte Recht zur Veröffentlichung, Verbreitung, Vervielfältigung, Bearbeitung und sonstigen Verwertung an allen seitens des Auftragnehmers erbrachten und von uns beauftragten Ideen, Konzeptionen, Entwürfe und Gestaltungen. Die vorstehend eingeräumten Rechte erstrecken sich auf alle Nutzungsarten, insbesondere auch die Printverwertung sowie die Multimedia-Verwertung. Die Rechtsübertragung dieser Bestimmung schließt das Recht zur Weiterübertragung an Dritte ausdrücklich ein. Der Erwerb der vorgenannten Rechte ist mit der Vergütung gem. der jeweiligen Beauftragung abgegolten. Hinweise des Auftragnehmers auf mit uns bestehende Geschäftsbeziehungen zu Werbezwecken bedürfen unserer ausdrücklichen Zustimmung.

§ 9 Software

- (1) Wir sind berechtigt, die zur Lieferung gehörige Software einschließlich Dokumentation in dem für die vertragsgemäße Verwendung der Lieferung erforderlichen Umfang zu nutzen. Bei Bedarf ist uns der diesbezügliche Quellcode der Software zur Verfügung zu stellen.
- (2) Der Auftragnehmer prüft die Software vor deren Auslieferung und Installation durch aktuelle, marktübliche Virenschutzprogramme auf Viren, Trojaner oder andere Computerschädlinge.

§ 10 Qualitätsanforderungen, Produkthaftung etc.

- (1) Der Auftragnehmer wird darauf hingewiesen, dass wir unsere Produkte weltweit verkaufen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Einhaltung der für die Lieferung am Bestimmungsort geltenden rechtlichen Bestimmungen, insbesondere zur Unfallverhütung, Arbeits-, Maschinentrsicherheit und zum Umweltschutz, sofern er davon Kenntnis erhalten hat.

Allgemeine Einkaufsbedingungen (Deutschland)

- (2) Der Auftragnehmer hat eine nach Art und Umfang geeignete, dem neuesten Stand der Technik entsprechende Qualitätssicherung durchzuführen, jedoch mindestens die Regelungen der DIN EN ISO 9001:2015, und diese uns jederzeit auf Anforderung nachzuweisen. Der Auftragnehmer wird mit uns auf Anforderung eine entsprechende Qualitätssicherungsvereinbarung abschließen. Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass die Lieferungen mit unseren technischen Spezifikationen übereinstimmen und im Übrigen den in Absatz (1) genannten Bestimmungen entsprechen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Aufzeichnungen der durchgeführten Prüfungen anzufertigen und sämtliche Prüf-, Mess- und Kontrollergebnisse 10 Jahre zu archivieren. Wir sind jederzeit berechtigt, Einblick in die Unterlagen zu nehmen und Kopien anzufertigen. Der Auftragnehmer wird die Liefergegenstände, sofern von uns gefordert so kennzeichnen, dass sie dauerhaft als dessen Produkte erkennbar sind.

Wird der Auftragnehmer wegen Verletzung gesetzlicher Bestimmungen, insbesondere Sicherheitsvorschriften, oder aufgrund in- oder ausländischer Produkthaftung in Anspruch genommen, ist der Auftragnehmer verpflichtet, uns und unsere Kunden von allen Ansprüchen freizuhalten, soweit diese durch die Lieferung des Auftragnehmers bedingt sind (siehe auch § 14). Diese Freihaltung umfasst auch die Kosten einer vorsorglichen Rückrufaktion. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Auftragnehmer, soweit möglich und zumutbar, unterrichten und dem Auftragnehmer Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Der Auftragnehmer wird sich gegen alle Risiken aus der Produkthaftung einschließlich des Rückrufrisikos in angemessener Höhe versichern und uns auf Verlangen die Versicherungspolice zur Einsichtnahme vorlegen.

- (3) Der Auftragnehmer hat uns unaufgefordert und unverzüglich Änderungen in der Zusammensetzung des verarbeiteten Materials oder der konstruktiven Ausführung seiner Lieferungen anzuzeigen. Die Änderungen bedürfen unserer schriftlichen Zustimmung. Der Auftragnehmer und wir werden uns unverzüglich über bekanntwerdende Verletzungsrisiken oder angebliche Verletzungsfälle unterrichten und entsprechenden Ansprüchen einvernehmlich entgegenwirken.
- (4) Der Auftragnehmer gewährleistet die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des MiLoG (AEntg, etc.). Der Auftragnehmer verpflichtet sich, uns als Auftraggeber und etwaig unsere Kunden von allen Schäden und Kosten freizuhalten, die uns und/oder unseren Kunden aus einer Nichteinhaltung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen entstehen. Der Auftraggeber kann jederzeit Schutzmechanismen wie die Stellung einer Bürgschaft und Auditierungsrechte verlangen.

Allgemeine Einkaufsbedingungen (Deutschland)

§ 11

Einhaltung von Menschenrechten und Arbeitspraktiken

- (1) Der Auftragnehmer respektiert und unterstützt die Einhaltung der international anerkannten Menschenrechte und vermeidet die Verursachung von und die Beteiligung an Menschenrechtsverletzungen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Menschenrechte in allen Aspekten seiner Geschäftstätigkeit zu achten. Er erkennt an, dass die Menschenrechte universell sind und dass alle Mitarbeiter das Recht haben, fair, respektvoll und ohne Diskriminierung behandelt zu werden. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass seine Mitarbeiter angemessene Arbeitsbedingungen vorfinden, die ihre Gesundheit, Sicherheit und Würde wahren. Dazu gehört die Einhaltung von Gesetzen und Vorschriften in Bezug auf Arbeitszeiten, Pausen, Urlaub sowie Arbeits- und Gesundheitsschutz. Darüber hinaus werden faire und angemessene Löhne gezahlt, die den lokalen gesetzlichen Anforderungen entsprechen oder diese übertreffen.

- (2) Gesundheit und Sicherheit der Mitarbeiter

Der Auftragnehmer räumt der Gesundheit, der Sicherheit und dem Wohlbefinden seiner Mitarbeiter höchste Priorität ein. Er verpflichtet sich, ein sicheres Arbeitsumfeld zu schaffen und stellt sicher, dass alle Mitarbeiter angemessene Unterstützung zur Erhaltung und Verbesserung ihrer Gesundheit erhalten.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur strikten Einhaltung aller geltenden Gesetze, Vorschriften und Sicherheitsnormen im Zusammenhang mit dem Schutz der Gesundheit und Sicherheit der Mitarbeiter. Dies beinhaltet, ist aber nicht beschränkt auf

- a) Bereitstellung von sicheren Arbeitsmitteln, Ausrüstungen und Einrichtungen;
- b) Identifizierung und Minimierung von Gefahren und Risiken am Arbeitsplatz;
- c) Schulung der Mitarbeiter in Sicherheitsverfahren und Notfallmaßnahmen; und
- d) regelmäßige Überprüfung und Aktualisierung der Sicherheitsstrategien und -verfahren.

Jeder Mitarbeiter ist verpflichtet, Sicherheitsbedenken unverzüglich zu melden. Der Auftragnehmer fördert eine offene Kommunikation und ermutigt die Mitarbeiter, Bedenken oder Vorfälle im Zusammenhang mit der Gesundheit und Sicherheit der Mitarbeiter mitzuteilen, ohne negative Konsequenzen befürchten zu müssen. Alle Meldungen sind vertraulich zu behandeln und angemessen zu untersuchen.

- (3) Förderung von Vielfalt, Eingliederung und Chancengleichheit

Der Auftragnehmer ermutigt und fördert die individuelle Vielfalt seiner Mitarbeiter und unterstützt die Gleichberechtigung innerhalb seiner Belegschaft. Er pflegt eine faire und respektvolle Zusammenarbeit mit Mitarbeitern und Arbeitnehmervertretern.

Die Grundsätze der Chancengleichheit und der Gleichbehandlung ungeachtet des Geschlechts, der Hautfarbe, der ethnischen oder sozialen Herkunft, der Religion, der Weltanschauung, des Alters, einer Behinderung oder der sexuellen Identität und Orientierung oder anderer persönlicher Merkmale sind zu gewährleisten und zu schützen.

Allgemeine Einkaufsbedingungen (Deutschland)

Die Vorgesetzten und Organe des Auftragnehmers sind aufgerufen, durch ihre eigene Integrität eine Vorbildfunktion einzunehmen und ein diskriminierungs- und belästigungsfreies Arbeitsumfeld zu gewährleisten.

(4) Verbot von Zwangsarbeit

Zwangsarbeit, moderne Sklaverei oder vergleichbare Maßnahmen, die Menschen ihrer Freiheit berauben, dürfen vom Auftragnehmer weder eingesetzt noch unterstützt werden. Sie gelten daher als verboten. Der Auftragnehmer fördert und gewährt insbesondere die freie Wahl der Beschäftigung. Er hat daher dafür Sorge zu tragen, dass kein Arbeitnehmer gegen seinen Willen beschäftigt oder zur Arbeit gezwungen wird. Dies erwartet der Auftragnehmer auch von seinen Kunden, Lieferanten und Geschäftspartnern.

(5) Verbot von Kinderarbeit

Der Auftragnehmer duldet keine Kinderarbeit. Er stellt keine Mitarbeiter ein, die nicht nachweisen können, dass sie mindestens 15 Jahre alt sind, und er verlangt einen Altersnachweis. In Ländern, die unter die Ausnahmeregelung für Entwicklungsländer nach dem IAO-Übereinkommen Nr. 138 fallen, kann das Mindestalter auf 14 Jahre gesenkt werden. Der Auftragnehmer stellt keine Personen für gefährliche Arbeiten ein, die kein Mindestalter von 18 Jahren gemäß dem IAO-Übereinkommen Nr. 182 nachweisen können.

§ 12

Umwelt, Energie und Klimaschutz

(1) Der Auftragnehmer übernimmt die Verantwortung für die Umwelt und bezieht diese in seine Umweltstrategie ein. Er handelt im Einklang mit den geltenden Gesetzen und orientiert sich an internationalen Standards, um negative Auswirkungen auf die Umwelt zu minimieren und seine Aktivitäten zum Umwelt- und Klimaschutz kontinuierlich zu verbessern. Insofern fördert und unterstützt der Auftragnehmer die nachhaltige Entwicklung, Herstellung und Produktion seiner Produkte und Dienstleistungen. Jeder Mitarbeiter ist verpflichtet, die einschlägigen Umweltgesetze, Verordnungen und Richtlinien einzuhalten. Insofern muss sich jeder Mitarbeiter seiner Verantwortung für die Verbesserung der Umweltleistung bewusst sein.

(2) Energieverbrauch und Treibhausgase

Der Schutz der Umwelt und der schonende Umgang mit Ressourcen und Energie sollen ein wesentlicher Bestandteil der Unternehmenskultur des Auftragnehmers sein. Dies gilt insbesondere für den Einsatz und die Entwicklung neuer Produkttechnologien und ressourcenschonender Produktionsverfahren. Der Auftragnehmer verfolgt das Ziel, die Produktionseffizienz der Verarbeitung in allen Bereichen kontinuierlich zu steigern und seinen CO₂ Fußabdruck nachhaltig zu reduzieren.

Allgemeine Einkaufsbedingungen (Deutschland)

(3) Wasser

Wasser ist ein kostbares Gut und eine lebenswichtige Ressource, deren nachhaltige Nutzung und Schutz von entscheidender Bedeutung sind. Der Auftragnehmer ist sich seiner Verantwortung bewusst, die Wasserressourcen zu schonen und nachhaltige Wasserbewirtschaftungsmethoden zu fördern. Er verpflichtet sich, Wasser effizient zu nutzen und den Wasserverbrauch kontinuierlich zu überwachen, um Verschwendung zu vermeiden.

(4) Ressourcenverbrauch, Abfall und gefährliche Stoffe

Der Auftragnehmer erkennt die Bedeutung einer verantwortungsvollen Ressourcennutzung und eines effizienten Abfallmanagements an. Er ist bestrebt, den Verbrauch natürlicher Ressourcen durch die Wiederverwendung von Materialien, Recycling und die Einführung effizienterer Produktionsverfahren zu minimieren. Das Ziel des Auftragnehmers ist es, die durch seine Tätigkeit entstehenden Abfälle zu reduzieren und sicherzustellen, dass diese ordnungsgemäß behandelt und entsorgt werden. Er sucht nach Möglichkeiten zur Abfallreduzierung, indem er die Produktverpackung optimiert, umweltfreundliche Alternativen fördert und den bewussten Umgang mit Ressourcen in allen Bereichen des Unternehmens unterstützt.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich zu einem verantwortungsvollen Umgang mit gefährlichen Stoffen, um die Auswirkungen auf die Umwelt zu minimieren und die Gesundheit und Sicherheit seiner Mitarbeiter und Kunden zu gewährleisten. Sein Ziel ist es, die Verwendung gefährlicher Chemikalien zu reduzieren und, wo immer möglich, auf sicherere Alternativen auszuweichen. Er wird dafür sorgen, dass Gefahrstoffe ordnungsgemäß gelagert, gekennzeichnet und entsorgt werden, um ein Auslaufen zu verhindern.

(5) Conflict Minerals

Der Lieferant ist verpflichtet, sämtliche in den Vertragsprodukten enthaltenen Stoffe anzugeben, die „Conflict Minerals im Sinne von Sec. 1502 Dodd–Frank Wall Street Reform and Consumer Protection Act und der SEC-Regeln (nachfolgend „Conflict Minerals Rules“) sowie der Verordnung (EU) 2017/821 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2017 zur Festlegung von Pflichten zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten in der Lieferkette für Einführer von Zinn, Tantal, Wolfram, deren Erzen und Gold aus Konflikt- und Hochrisikogebieten sein könnten.

Es ist dem Lieferanten ausdrücklich untersagt, Conflict Minerals im Sinne der Conflict Minerals Rules in den Vertragsprodukten zu verarbeiten.

Allgemeine Einkaufsbedingungen (Deutschland)

Zoll und Außenwirtschaftsrecht

- (1) Der Auftragnehmer hat uns bei der Erfüllung außenwirtschaftsrechtlicher sowie zollrechtlicher Anforderungen, insbesondere bei der Ein- und Ausfuhr seiner Lieferungen kostenfrei zu unterstützen. Der Lieferant verpflichtet sich auf den Lieferpapieren / der Rechnung korrekte Angaben zu Warenursprung und Warentarifnummern sowie zur gültigen Klassifizierung nach der jeweils gültigen EU-Dual-Use Verordnung zu machen. Ferner verpflichtet er sich, zollkonforme Ursprungsnachweise kostenfrei zur Verfügung zu stellen, zum einen (Langzeit-) Lieferanten-erklärungen (LLE) für den präferenziellen Warenursprung bzw. für den nicht präferenziellen Warenursprung entsprechende Ursprungszeugnisse. In der LLE hat der Lieferant die Zolltarifnummer, den handelsrechtlichen sowie den präferenziellen Ursprung der Lieferungen und unsere Artikel-Nummer anzugeben.
- (2) Der Lieferant versichert, dass die von ihm gelieferten Produkte keinen Exportbeschränkungen unterworfen sind. Anderenfalls verpflichtet er sich, schriftlich auf das Bestehen derartiger Beschränkungen hinzuweisen und uns mit der Lieferung der Produkte alle Informationen und Daten zur Verfügung zu stellen, die wir zur Einhaltung des Außenwirtschaftsrechts bei Aus-, Ein- und Wiedereinfuhr benötigen.

§ 14 Verjährung

- (3) Die Verjährungsfrist für – auch außervertragliche – Ansprüche wegen Sachmängeln beträgt nach § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB 2 Jahre ab Inbetriebnahme oder Endabnahme der Lieferung durch uns. Ist eine Inbetriebnahme oder Endabnahme nicht vorgesehen, beginnt die Gewährleistungsfrist mit der Anlieferung bei uns.
- (4) Bei Lieferungen, die wir weiterveräußern, beginnt die Gewährleistungsfrist mit der Inbetriebnahme oder Endabnahme durch unsere Kunden bei uns im Hause. Ist eine Inbetriebnahme oder Endabnahme durch unsere Kunden bei uns im Hause nicht vorgesehen, beginnt die Gewährleistungsfrist mit der Anlieferung bei unseren Kunden. Die Gewährleistungsfrist endet spätestens 36 Monate nach der Anlieferung am benannten Bestimmungsort.

§ 15 Besonderes Rücktrittsrecht bei Leistungseinstellung etc.

- (1) Wir sind in den folgenden Fällen zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt: (a) Der Auftragnehmer stellt seine Leistungen an seine Gläubiger ein; (b) er selbst beantragt die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen; (c) es wird zulässigerweise von uns oder einem anderen Gläubiger beantragt; (d) es wird – auch bloß als vorläufiges – eröffnet; oder (e) der Antrag wird mangels Masse abgelehnt.

Allgemeine Einkaufsbedingungen (Deutschland)

- (2) In einem der vorgenannten Fälle sind wir berechtigt, die für die Weiterführung der Arbeiten erforderlichen Einrichtungen oder bisher getätigte Lieferungen des Auftrag-nehmers gegen angemessene Vergütung in Anspruch zu nehmen.

§ 16

Hinweispflicht bei behördlichen oder eigenen Maßnahmen

Falls beim oder gegen den Auftragnehmer behördliche Maßnahmen im Zusammenhang mit unseren Aufträgen stattfinden (z.B. Anordnung einer Rücknahme oder eines Rückrufes oder sonstige Maßnahmen der Marktüberwachung) oder der Auftragnehmer eigene Maßnahmen betreffend die auf dem Markt bereitgestellten Produkte beabsichtigt, informiert er uns unverzüglich schriftlich.

§ 17

Erfüllungsort

Erfüllungsort für alle Lieferverpflichtungen ist, sofern schriftlich nichts anderes vereinbart, der von uns benannte Bestimmungsort. Ist ein solcher Ort nicht benannt, ist Erfüllungsort der Sitz unserer Gesellschaft.

§ 18

Rechtswahl und Gerichtsstand

- (1) Die Geschäftsbeziehungen zwischen uns und dem Auftragnehmer unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das UN-Kaufrecht (CISG) gilt nicht.
- (2) Ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand ist Karlsruhe. Wir sind jedoch auch berechtigt, am allgemeinen Gerichtsstand des Lieferanten zu klagen.

§ 19

Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieser EKB ganz oder teilweise nichtig oder unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Soweit Bestimmungen nicht Vertragsbestandteil geworden oder unwirksam sind, richtet sich der Inhalt des Vertrags nach den gesetzlichen Vorschriften (§ 306 Abs. 2 BGB). Nur im Übrigen und soweit keine ergänzende Vertragsauslegung vorrangig oder möglich ist, werden die Parteien anstelle der nichtigen oder unwirksamen Bestimmung eine wirksame Regelung treffen, die ihr wirtschaftlich möglichst nahekommt.

— — —